

Straßenbeleuchtung in der Dietramszeller Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00411
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling
am 12.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05453

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 00411

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 6 Sendling vom 07.02.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling hat am 12.10.2021 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach im Gehwegbereich der Dietramszeller Straße eine zusätzliche Straßenbeleuchtung errichtet werden soll.

Das Baureferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Zu einer zusätzlichen Straßenbeleuchtung im Gehwegbereich der Dietramszeller Straße können wir Folgendes mitteilen:

Allgemein fördert eine Straßenbeleuchtung die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dabei sind jedoch auch ökologische und wirtschaftliche Aspekte zu berücksichtigen und mit den Belangen aller Verkehrsteilnehmenden sowie der Anlieger in Einklang zu bringen. Die Straßenbeleuchtung in der Dietramszeller Straße ist nach den zugrundezulegenden Bestimmungen dimensioniert errichtet. Auf dem nördlichen Gehweg kommt es in den Sommermonaten zu Abschattungseffekten durch die dort

vorhandenen Bäume. Abhilfe schaffen kann hier nur ein starker Eingriff in den vorhandenen Baumbestand, ggf. unter umfassendem Ausbau der Straßenbeleuchtung. Derartige Maßnahmen sind an dieser Stelle unter Abwägung von Aufwand und Nutzen sowie dem Gebot des wirtschaftlichen Einsatzes von Haushaltsmitteln nicht verhältnismäßig, zumal der südliche Gehweg der Dietramszeller Straße nicht von Abschattungen betroffen ist.

Ergänzend teilte uns auf Anfrage die zuständige Polizeiinspektion mit, dass sich die Situation in diesem Bereich absolut unauffällig darstellt und in der Dietramszeller Straße keine Gefährdungslagen im Hinblick auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehen. Eine zusätzliche Straßenbeleuchtung ist aus polizeilicher Sicht nicht erforderlich.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00411 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 12.10.2021 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.

In der Dietramszeller Straße wird derzeit keine zusätzliche Straßen- oder Gehwegbeleuchtung errichtet.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00411 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 6 Sendling am 12.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 6 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Markus Lutz

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 6

An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Süd (3 x)

An das Direktorium – Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Baureferat - T, G

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - T3

zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Baureferat - RG 4

I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 6 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.